

Innenministerium - Postfach 7125 - 24171 Kiel

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
z. H. Frau Margret Best
Oldenburger Str. 25

24143 Kiel

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

IV 605-212-29.233.92-1

988-3260

18 Juni 2001

Herr Stahn

Situation der Asylbegehrenden, bei denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge prüft, ob ein anderer EU-Staat nach dem Dubliner Übereinkommen (DÜ) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist

Sehr geehrte Frau Best,

Ich beziehe mich auf Ihre Problemdarstellung über die Folgen eines langen Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung Lübeck in den Fällen, in denen die Unterbringung dort so lange andauert, bis das Bundesamt das Prüfungsverfahren nach dem Dubliner Übereinkommen beendet hat.

Das Dubliner Übereinkommen sieht für die Fälle, in denen ein anderer EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, mehrere Verfahrensschritte mit besonderen Fristen vor. Nach Art. 11 Abs. 1 ist das Aufnahmegesuch innerhalb von 6 Monaten zu stellen. Nach Art. 11 Abs. 4 muss der ersuchte Staat innerhalb von 3 Monaten entscheiden. Nach Art. 11 Abs. 5 muss die Überstellung an den zuständigen Staat spätestens innerhalb eines Monats nach Annahme des Aufnahmegesuchs oder einen Monat nach Ende des gegen einen Überstellungsbeschluss gerichteten

Postfach 71 25, 24 171 Kiel
Düsternbrocker Weg 92, 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax: (0431) 988-2933
e-mail: Poststelle@jim.lsh.sch.de
Internet: www.schleswig-holstein.de
Buer-Lin-31, 48

Verfahrens – soweit dieses aufschiebende Wirkung hat – erfolgen. Nach Art. 21 Abs. 4 des Beschlusses Nr. 1/97 des Ausschusses nach Art. 18 DÜ kann die Überstellungsfrist wegen besonderer Umstände wie Krankheit und dergleichen im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Staaten auch verlängert werden. Die Gesamtdauer des Verfahrens bis zur Überstellung an den anderen Mitgliedstaat kann daher die von Ihnen genannten Zeiten erreichen. Sie plädieren für eine Verteilung spätestens nach 10 Monaten.

Der Ablauf der in § 47 Abs. 1 AsylVfG genannten Frist bedeutet nicht, dass automatisch eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgt. Dazu ist eine Entscheidung nach den §§ 48 ff AsylVfG erforderlich. Wegen der von Ihnen aufgezeigten Folgen eines langen Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung nimmt das Landesamt für Ausländerangelegenheiten seit kurzem Verteilungen in den DÜ-Fällen nach 6 Monaten vor.

Sie sprechen das Problem zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereister Kinder und ihrer Eltern an, weil diesen durch das Prüfungsverfahren die ständige Möglichkeit der Trennung drohen würde. Diese Konstellation der Einreise minderjähriger Kinder und ihrer Eltern zu unterschiedlichen Zeitpunkten kann durch das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 4 DÜ i. V. m. der Möglichkeit einer Übernahme der Zuständigkeit auf Ersuchen nach Art. 9 DÜ aufgefangen werden. Der Ausschuss nach Art. 18 DÜ hat in seinem Beschluss Nr. 1/2000 über den Übergang der Zuständigkeit für Familienangehörige eine Regelung für die Fälle getroffen, in denen für einzelne Angehörige unterschiedliche Mitgliedstaaten zuständig sind. Die betroffenen Mitgliedstaaten bestimmen in diesen Fällen im gegenseitigen Einvernehmen und unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Personen diesem Vorgehen zustimmen, welcher Staat die Zuständigkeit für die Behandlung der Asylanträge unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft übernimmt.

Die in Einzelfällen lange Dauer der Verfahren nach dem Dubliner Übereinkommen ist bedauerlich. Sie wird jedoch durch viele Faktoren beeinflusst. Herauszuheben ist besonders die Indizien- und Beweislage (Asylbegehrende machen immer weniger nachprüfbar Angaben zum Reiseweg, so dass ggf. in mehreren Mitgliedstaaten eine Da-

tenabfrage erfolgen muss), aber auch das nicht immer zügige Antwortverhalten der Mitgliedstaaten.

Dem Bundesamt ist die Problematik der langen Verfahrensdauer bekannt, und es wirkt im eigenen Bereich darauf hin, dass vermeidbare Verzögerungen nicht entstehen. Ich denke, dass durch die Verteilung nach 6 Monaten die Angelegenheit erst einmal im Wesentlichen entschärft ist. Auf EU-Ebene läuft derzeit die technische Umsetzung von Eurodac, das eine effektivere Anwendung des Dubliner Übereinkommens ermöglicht. Darüber hinaus prüft die EU-Kommission eine Neuregelung des Dubliner Übereinkommens als unmittelbares Gemeinschaftsrecht nach Art. 63 Nr. 1 a des EG-Vertrages. Nach den bisherigen Erkenntnissen hält die Kommission den Kriterienkatalog des Dubliner Übereinkommens für wenig effizient. Es ist daher zu erwarten, dass Beschleunigungsvorschläge gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Scharbach